

**Sitzungsvorlage 2020/055**

Verfasser:  
Stabstelle Feuerwehr, Cordula Vogler

Stand: 08.01.2020

Az.

Beteiligung:  
Büro Oberbürgermeister

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	02.03.2020	öffentlich
Gemeinderat	23.03.2020	öffentlich

**Änderung der Feuerwehrsatzung**  
**- Stellvertreterregelung**  
**- Programm 65 +**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg erlassen (siehe Anlage 1)

## Sachverhalt:

### 1. Vorbemerkung

Die rechtlichen Vorgaben für die Feuerwehren in Baden-Württemberg sind grundsätzlich im Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg enthalten. Verbindliches Recht auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens kann auch durch das Innenministerium gesetzt werden. Dazu hat das Ministerium in Verwaltungsvorschriften Regelungen über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung von Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie über die Gliederung, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehren erlassen.

Soweit durch das Gesetz eingeräumt, können die Kommunen durch eigene Satzungen ergänzende Regelungen für die örtliche Feuerwehr treffen. Auf der Grundlage des geltenden Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 hatte der Gemeinderat am 21.11.2011 für die Ravensburger Wehr eine Feuerwehrsatzung neu beschlossen, mit Änderungen im Jahr 2015.

Durch die geplante Änderung der Satzung wird eine Anpassung an geänderte Verhältnisse erreicht.

### 2. Stellvertreterregelung für die Abteilungen

Derzeit ist in der Satzung in § 11 Abs. 15 Satz festgelegt, dass die Abteilung Stadt zwei Stellvertreter hat. Bei den letzten Wahlen in den Abteilungen Eschach und Taldorf wurden jeweils zwei Stellvertreter gewählt, um die Arbeit besser aufteilen zu können. Dagegen hat sich die Abteilung Stadt entschieden, auf den zweiten Stellvertreter zu verzichten.

Aus diesen Gründen hat sich der Feuerwehrausschuss einstimmig dafür ausgesprochen, die Möglichkeit von mehreren Stellvertretern für alle Abteilungen zu öffnen.

### 3. Programm 65 Plus – Senioren aktiv in unseren Feuerwehren

Mit Erreichen des 65. Lebensjahres ist nach dem Feuerwehrgesetz der aktive Einsatzdienst beendet und es erfolgt (wenn gewünscht) der Übergang in die Altersabteilung.

Die vom Innenministerium Baden-Württemberg initiierte Konzeption "65plus – Senioren aktiv in unseren Feuerwehren" sieht vor, Seniorinnen und Senioren stärker in die originäre Aufgabenbewältigung der Feuerwehren einzubinden. Geeignete Betätigungsfelder sind u.a. die Unterstützung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Brandschutzerziehung und –aufklärung, der Wartung und Pflege von Fahrzeugen und Geräten etc.

Auch ohne Mitglied einer Einsatzabteilung zu sein, können lebensältere Feuerwehrangehörige wertvolle und wichtige Beiträge für die Feuerwehr erbringen. Deren Bedeutung wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den zu erwartenden Problemen bei der Nachwuchsgewinnung in Zukunft noch zunehmen.

Diese Möglichkeit wurde in die Satzung in §7 Abs. 6 mit aufgenommen.

Die entsprechenden Änderungen sind der Gegenüberstellung zu entnehmen (Anlage 2)

Vorgeschlagen wird, die als Anlage 1 beigefügte Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg zu erlassen.

## Kosten und Finanzierung:

Die Abteilungen Eschach und Taldorf haben bereits jeweils einen zweiten Stellvertreter, was Mehrkosten von 750,00 € pro Jahr bedeuten. Im Gegenzug verzichtet die Abteilung Stadt auf den zweiten Stellvertreter, was Einsparungen von 1.250,00 € pro Jahr bedeuten.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg  
Anlage 2: Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung